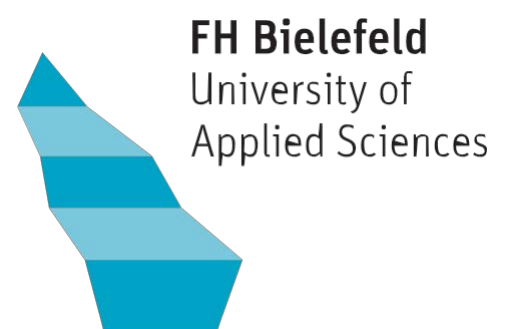


Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für
den weiterbildenden Masterstudiengang
Public Administration
an der Fachhochschule Bielefeld
|in Kooperation mit der Westfälischen
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
Münster (VWA MS)



**Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Public Administration (Master of Arts)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom
29. April 2021**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (MA-RPO) für die Masterstudiengänge an der FH Bielefeld vom 10.06.2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - 2016, Nr. 24, S. 292-312) und der Corona-Epidemie-Ordnung vom 20.04.2020 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2020, Nr. 14, S. 134) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld die folgende Studiengangsprüfungsordnung (SPO) erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Qualifikationsziele, Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiengangs
- § 5 Studiengangsleitung, Prüfungen, Prüfungsorgane, Studienbeirat
- § 6 Koordinierungskommission
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Referate und Präsentationen
- § 11 Projektarbeiten

III. Prüfungsabläufe

- § 12 Durchführung von Modulprüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Masterarbeit

- § 14 Masterarbeit
- § 15 Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 17 Kolloquium

V. Ergebnis der Prüfung

- § 18 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) gilt für den Abschluss des Studiums in dem weiterbildenden Masterstudiengang Public Administration (M.A.) an der Fachhochschule Bielefeld. Sie konkretisiert und gestaltet die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fachhochschule Bielefeld (MA—RPO) aus. In nicht gesondert geregelten Bereichen gilt die Master-Rahmenprüfungsordnung.

§ 2

Qualifikationsziele, Akademischer Grad

- (1) Das zum Masterabschluss führende Hochschulstudium soll nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs einer deutschen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, eines anderen verwaltungsnahen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs einer deutschen Fachhochschule oder Universität, eines vergleichbaren Abschlusses in einem Studiengang einer deutschen Fachhochschule oder Universität mit einem deutlich verwaltungsnahen Schwerpunkt oder eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs und einer qualifizierten Fortbildung mit Schwerpunkt im deutschen Verwaltungsbereich (beispielsweise – nicht abschließend – Verwaltungsbetriebswirt (VWA), Verwaltungsfachwirt) den Studierenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele gemäß § 3 Abs. 1 und 2 MA-RPO fortgeschrittene Fähigkeiten auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung vermitteln. Diese Fähigkeiten basieren sowohl auf fachlichen als auch auf überfachlichen Kompetenzen, welche die Studierenden im Laufe ihres Studiums entwickeln sollen.
- (2) Als Absolventinnen und Absolventen besitzen und beherrschen sie Wissen und Verstehen, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Qualifikationen zu gewährleisten:
 1. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, die vertieften Fachkenntnisse in den für öffentliche Verwaltung relevanten Rechtsbereichen und ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaft wiederzugeben und davon ausgehend Problemstellungen in diesen Bereichen zu lösen.
 2. Die Absolventinnen und Absolventen können aufgrund der Erweiterung der Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung (Methodenkompetenz) wissenschaftliche Methoden ohne Anleitung in der verwaltungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis anwenden.
 3. Darüber hinaus sind sie durch die Fortentwicklung der Führungskompetenz befähigt in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen eigenverantwortlich zu handeln und verfügen über Fähigkeiten zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen.
 4. Sie können Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form präsentieren.
 5. Die Studierenden sind nach Abschluss befähigt, komplexe Entscheidungen auf Basis von erworbenem und stets aktualisiertem Wissen und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse in ihrer Verwaltung oder in einem städtischen Unternehmen zu fällen. Sie sind in der Lage sich neues Wissen und Können anzueignen und Leitungsprozesse in der (Kommunal-) Verwaltung effektiv und effizient in Eigenregie zu entwickeln.

- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium ist ein mit mindestens befriedigendem Erfolg abgeschlossenes Diplom- oder akkreditiertes Bachelorstudium an einer deutschen Universität oder Fachhochschule in einem verwaltungswissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang mit einem deutlichen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder einer Non-Profit-Organisation (ohne Ausbildungszeiten) nach Abschluss des ersten Studiums.
- (3) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Reihung der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Abschlussnote des Studiums gemäß Absatz 1. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Reihung. Führen die Noten der Reihung zu Ranggleichheit, durch Los entschieden werden, es sei denn, besondere Lebenslagen sprechen für eine vorzugsweise Berücksichtigung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (5) Trotz Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiengangs

- (1) Das Studium im berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang Public Administration (M.A.) kann im Regelfall alle 2 Jahre jeweils im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen fünf Semester.
- (3) Der Studienumfang beträgt in diesem Studiengang 120 Leistungspunkte (Credit Points). Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Der Aufbau und Verlauf des Studiengangs ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5

Studiengangsleitung, Prüfungen, Prüfungsorgane, Studienbeirat

- (1) Für den Studiengang wird eine Studiengangsleitung von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. Die Studiengangsleitung ist Mitglied der Hochschule. Sie ist beratende Ansprechpartnerin bzw. beratender Ansprechpartner für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und Ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich nach den Maßgaben des § 11 Abs. 2 HG zusammen aus:
 - a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und

- ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
- b) einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) zwei Studierenden.

Der Prüfungsausschuss muss geschlechterparitatisch besetzt sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen im Einzelfall sachlich begründet und aktenkundig gemacht werden.

- (4) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung.

§ 6

Koordinierungskommission

- (1) Im Hinblick darauf, dass der Studiengang in Kooperation mit der VWA Münster – im Folgenden Bildungseinrichtung - durchgeführt wird, wird eine Koordinierungskommission gebildet, die sich paritätisch aus jeweils bis zu drei Personen der Hochschule und der Bildungseinrichtung zusammensetzt. Diese Personen werden für die Dauer von drei Jahren von der Bildungseinrichtung bzw. der Hochschule vorgeschlagen und von der Dekanin/ dem Dekan bestellt. Die Wiederbestellung für den gleichen Zeitraum ist zulässig. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Semester sowie im Bedarfsfall zusammen. Der Bedarfsfall ist gegeben, wenn wenigstens zwei Personen der Kommission dies unter Benennung des Behandlungspunktes oder der Behandlungspunkte einfordern. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Koordinierungskommission unterstützt und berät die Dekanin/ den Dekan in folgenden Angelegenheiten:
 - 1) bei Durchführung und Maßnahmen der Evaluation
 - 2) bei der Studien- und Prüfungsorganisation

Die Koordinierungskommission unterstützt und berät den Fachbereichsrat in folgenden Angelegenheiten:

- 1) bei der Auswahl und Bestätigung der Lehrenden
 - 2) bei der curricularen Gestaltung und der weiteren Studiengangsentwicklung (auch im Rahmen von Akkreditierungsverfahren)
 - 3) bei der regelmäßigen Überprüfung des Leistungsniveaus
- (3) Die Fachhochschule Bielefeld ist als gradverleihende Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß Teil 2 und Teil 3 der Studienakkreditierungsverordnung verantwortlich. Ihr obliegt die akademische Letztverantwortung für alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung einer Prüfungsleistung ist nicht möglich, wenn die bzw. der Studierende zur entsprechenden Prüfungsleistung im gewählten Studiengang bereits angetreten ist.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann ergänzend zu den in § 14 MA-RPO genannten Formen aus folgender Leistung bestehen: einem Referat oder einer Präsentation.
- (2) Auch bei Modulen, für die in einem Semester mehrere Lehrveranstaltungen parallel angeboten werden, muss eine einheitliche Prüfung, die alle Lehrveranstaltungen umfasst, angeboten werden. Innerhalb dieser Prüfung kann nach Ermessen der Prüferin bzw. des Prüfers für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Aufgabe gestellt werden. Zwischen den selbständigen Aufgaben müssen die Prüflinge wählen können.
- (3) Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden. Die Note einer vorangegangenen Kombinationsprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Angebot der nachfolgenden Kombinationsprüfung veröffentlicht sein.
- (4) Teilprüfungen i. S. d. § 14 Abs. 5 MA-RPO, die nicht bestanden wurden, müssen spätestens zwei Semester nach Antritt der Teilprüfung bestanden sein, ansonsten verfallen diese.
- (5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen durch die Studierenden zu dem im Studienplan (Anlage 1) vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden.

§ 9

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Hausarbeiten sind in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten.
- (2) Der Abgabetermin wird von der bzw. dem Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist den Studierenden bekanntzumachen.
- (3) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 10

Referate und Präsentationen

- (1) Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Referats- und/oder Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von der Prüferin bzw. dem Prüfer ausgegeben.
- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Referate und Präsentationen sind in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten.
- (4) Den Studierenden ist die Bewertung des Referats bzw. der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen.

§ 11

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und

- eine mündliche Vorstellung nachzuweisen.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand des Projektberichts und einer mündlichen Vorstellung. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss deutlich unterscheidbar und eigenständig bewertbar sein.
 - (4) Projektarbeiten sind in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten.
 - (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Projektarbeit spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Vorstellung mitzuteilen.

III. Prüfungsabläufe

§ 12

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Vorlesungszeiten stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der reguläre Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 14 Abs. 4 MA-RPO und § 7 Abs. 1 SPO vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 5 MA-RPO die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Regelungen des § 13 MA-RPO gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen i. S. d. 14 Abs. 4 Nr. 5 MA-RPO entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Masterarbeit

§ 14

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Sie kann auch in einer empirischen Untersuchung bestehen. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. Der Umfang der Masterarbeit soll im Regelfall 108.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Für die Masterarbeit werden 15 Credit Points vergeben.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 MA-RPO erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt das Thema von Amts wegen fest, wenn der Antrag drei Semester nach Abschluss des letzten Moduls noch nicht vorliegt.

§ 15

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf drei, mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 15 Credit Points, bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die bzw. der Prüfende gibt die Masterarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Studierendenservice das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 19 Wochen. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Masterarbeit betreut, sollte zu dem Antrag Stellung nehmen.

§ 17

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre modulübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre

wissenschaftliche Bedeutung einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Für das Kolloquium werden 5 Credit Points vergeben.

- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind (die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium),
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. nicht nach dem Ergebnis der Masterarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.
- (3) Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüferinnen oder Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht Wochen schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 27 Abs. 4 und 5 MA-RPO entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Masterarbeit mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 29 Abs. 2 MA-RPO vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde.
- (5) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums findet im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer jedoch ebenfalls ein Fragerecht eingeräumt wird.

V. Ergebnis der Prüfung

§ 18

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credit Points multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credit Points dividiert. Alle übrigen bestandenen Module sind dann Zusatzmodule nach § 6 Abs. 5 MA-RPO.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Für die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, wird nach Ablegung der jeweiligen Prüfung von der Koordinierungskommission ein offizieller Einsichtstermin festgelegt und bekannt gegeben. Bei Verhinderung der Einsicht an diesem Termin, kann binnen eines Monats nach dem offiziellen Einsichtstermin ein Antrag auf Einsicht an den Studierendenservice der Hochschule gestellt werden.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte im Sinne von § 33 MA-RPO ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist an den Studierendenservice der Hochschule zu stellen.

§ 20
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 20.05.2020.

Bielefeld, den 29. April 2021

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Anlage 1: Studienplan mit Angaben zu Modulnummer, Bezeichnung, Umfang und Leistungspunkten (CP):

1. Semester 25 CP	<u>M 1.1 VWA MS</u> Personalrecht I Angestellten- und Tarifrecht 2 SU 5 CP	<u>M 1.2 VWA MS</u> Kommunalrecht I Willensbildung u. Kontrolle 2 SU 5 CP	<u>M 1.3 VWA MS</u> Wirtschaftsinformatik 2 SU 5 CP	<u>M 1.4 VWA MS</u> Human Resource Management I 2 SU 5 CP	<u>M 1.5 VWA MS</u> Wirtschaftsmathematik und Statistik 2 SU 5 CP
2. Semester 25 CP	<u>M 2.1 VWA MS</u> Personalrecht II Öffentliches Dienstrecht II: Beamtenrecht 2 SU 5 CP	<u>M 2.2 VWA MS</u> Kommunalrecht II Reichweite und Organisation kommunalen Handelns 2 SU 5 CP	<u>M 2.3 VWA MS</u> Externes Rechnungswesen 2 SU 5 CP	<u>M 2.4 VWA MS</u> Human Resource Management II 2 SU 5 CP	<u>M 2.5 VWA MS</u> Rechtswissenschaft als Entscheidungswissenschaft 2 SU 5 CP
3. Semester 25 CP	<u>M 3.1 VWA MS</u> Vergabe-, Subventions- und Beihilferecht; EU-Förderung 2 SU 5 CP	<u>M 3.2 VWA MS</u> Steuerrecht 2 SU 5 CP	<u>M 3.3 VWA MS</u> Haftungs- und Versicherungsrecht auf kommunaler Ebene 2 SU 5 CP	<u>M 3.4 VWA MS</u> Geschäftsprozesse/ Projektmanagement 2 SU 5 CP	<u>M 3.5 VWA MS</u> Räumliche Planung 2 SU 5 CP
4. Semester 25 CP	<u>M 4.1 VWA MS</u> Rechtsschutz für die kommunale Ebene 2 SU 5 CP	<u>M 4.2 VWA MS</u> VWL/Wirtschaftspolitik als Gestaltungsaufgabe 2 SU 5 CP	<u>M 4.3 VWA MS</u> Finanzwirtschaft 2 SU 5 CP	<u>M 4.4 VWA MS</u> Planung und Controlling 2 SU 5 CP	<u>M 4.5 VWA MS</u> Neue Investitions- und Finanzierungsmodelle 2 SU 5 CP
5. Semester 20 CP	<u>M 5.1 VWA MS</u> Masterthesis (CP: 15 Punkte) und Kolloquium (CP: 5 Punkte)				

Anlage 2: Modulbeschreibungen

1. Semester

Personalrecht I - Angestellten – und Tarifrecht								ModulID M 1.1 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Fallstudien		25	deutsch
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen</p> <p>Nach Abschluss der Veranstaltungen haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, die arbeitsrechtlichen Normen zu erfassen und diese auf praktische Fragestellungen des Arbeitsrechts anzuwenden. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, das Arbeitsrecht bezogen auf die Personalarbeit in den Bereichen Individualarbeitsrecht und kollektives Arbeitsrecht zu prüfen und überdies das Rechtsgebiet zu beurteilen. • Dabei sind sie in der Lage, Arbeitsverhältnisse zu begründen, indem sie Arbeitsverträge gestalten. • Sie können Arbeitsverhältnisse unter Überprüfung der entsprechenden Kündigungsschutzvorschriften beenden und dabei die Vorschriften über die Beteiligung des Betriebsrates anwenden. • Sie können die im Arbeitsrecht gegenüber dem allgemeinen Zivilrecht bestehenden Besonderheiten wie etwa „Lohn ohne Arbeit“, insbes. bei Krankheit und Urlaub sowie die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beschreiben. • Sie können Funktion, Aufgaben und Rechte des Personalrates benennen und Dienstvereinbarungen entwerfen. <p>Schließlich sind sie in der Lage, die Grundzüge des Personalvertretungsrechts einschließlich der Auswirkungen der Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse zu klassifizieren.</p>							
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individualarbeitsrecht in Bezug auf die öffentliche Verwaltung • Gestaltung von Arbeitsverträgen unter Berücksichtigung des TVöD • Recht der Kündigung • Tarifrecht im öffentlichen Dienst • Personalvertretungsrecht 							
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>keine</p>							
5	<p>Prüfungsgestaltung</p> <p>Klausur oder mündliche Prüfung</p>							
6	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points</p> <p>Bestehen der Modulprüfung</p>							

7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Hoffmann
9	Sonstige Informationen

Kommunalrecht I – Willensbildung und Kontrolle								ModulID M 1.2 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Studierenden können das System der demokratischen Willensbildung in den Kommunen erläutern und Konfliktsituationen rechtlich analysieren. Sie können die rechtlichen Grundlagen der verschiedenen Kontrollen, denen die Kommunen unterliegen, beschreiben und deren Zusammenwirken analysieren sowie die daraus resultierenden Handlungsvorgaben für die Verwaltung im Einzelfall zusammenführen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungen des Kommunalwahlrechts anhand der verfassungsrechtlichen Maßstäbe zu beurteilen. • die Zusammenhänge der einzelnen Elemente des Verfahrens des Rates und der Ausschüsse zu erkennen. • die einzelnen Kontrollrechte des Rates und der Kommunalaufsicht zu unterscheiden und deren praktische Eignung und rechtliche Zulässigkeit zu beurteilen. • die Zulässigkeit von Instrumenten der Bürgerbeteiligung im Einzelfall zu prüfen und die erforderlichen Handlungsschritte der Verwaltung zu planen. • die Tätigkeitsfelder von kommunaler Rechnungsprüfung und Rechnungshofkontrolle zu unterscheiden. • die Informationsrechte von Bürgern und Presse zu benennen und ihre Zusammenhänge mit den anderen Kontrollen zu analysieren. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalwahlrecht (Rat und Bürgermeister) • Geschäftsordnungsrecht des Rates und der Ausschüsse • Kontrollrechte des Rates und des Bürgermeisters • Kommunalaufsicht • Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung • Bürgerbeteiligung, insb. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid • Informationsrechte von Bürgern und Presse nach IFG und Landespressegesetz 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Hausarbeit oder Präsentation							

6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke
9	Sonstige Informationen

Wirtschaftsinformatik								ModulID M 1.3 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Am Ende des Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabestellungen in der öffentlichen Verwaltung mit informationstechnischen Mitteln effektiv zu lösen. • die Grundlagen der Softwareentwicklung zu benennen und sind in der Lage, eindeutige Vorgaben für IT-Mitarbeiter zu erstellen. • die Vorteile und kritischen Aspekte des Einsatzes einer betriebswirtschaftlichen Standard-Software zu erläutern. • die Grundlagen der Datenmodellierung anzuwenden. Zudem verfügen sie über IT-Management Kenntnisse. Somit sind sie in der Lage, IT-Projekte in der öffentlichen Verwaltung aus fachlicher Sicht zu leiten.							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit wichtigen IT-Systemen u.a. ERP System – ggf. Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware • Vertieftes Wissen über Datenbanken • Grundlagen- zur Softwareentwicklung • Betriebswirtschaftliche Standardsoftware • IT-Management 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Nonhoff							
9	Sonstige Informationen Online Klausurübungen für Teilaufgaben							

Human Resource Management I								ModulID M 1.4 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Gruppenarbeit		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> die strategische Relevanz des Human Ressource Managements für Organisationen zu erklären. sich mit dem Konzept der Organisationsentwicklung auseinanderzusetzen und können dieses kritisch hinsichtlich der Verwendbarkeit in der öffentlichen Verwaltung hinterfragen. ausgewählte mitarbeiterbezogene Gestaltungsmaßnahmen sowohl auf Grundlage organisationspsychologischer als auch auf Grundlage aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen zu bewerten und diese entsprechend anzuwenden. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Strategisches HR-Management Organisationsentwicklung in der öffentlichen Verwaltung Organisationspsychologische Grundlagen ausgewählter Steuerungskonzepte (insb. zur Mitarbeiterbindung und –motivation) 							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Öhlschlegel-Haubrock/ Prof. Dr. Schwanitz							
9	Sonstige Informationen							

Wirtschaftsmathematik und Statistik								ModulID M 1.5 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen auf gesicherter mathematischer Grundlage zu treffen. Sie können die Zinseszins- und Rentenrechnungen einschließlich des Äquivalenzprinzips verstehen und anwenden. Sie verstehen die lineare Trendrechnung und Zeitreihenanalyse und können sie anwenden. Sie beherrschen Grundlagen von Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistischen Testverfahren, wodurch sie in der Lage sind, auch bei unsicherer Datenlage Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Abschluss der Lehrveranstaltung folgende Fachkompetenzen erworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie können das Äquivalenzprinzip der Finanzmathematik erläutern. • Sie können die Zinseszins- und Rentenrechnung erläutern und können sie umfassend anwenden. • Sie können die Methoden der Trendrechnung und Zeitreihenanalyse verstehen, können sie anwenden und kennen ihre Begrenzungen. • Sie können die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Wahrscheinlichkeitsverteilung und einiger statistischer Testverfahren und ihre Begrenzungen zusammenfassen und sie in typischen Fällen anwenden. 							
3	<p>Inhalte</p> <p>Finanzmathematik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zins- und Zinseszinsrechnung • Äquivalenzprinzip • Rentenrechnung <p>Trendrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lineare Trendrechnung • nichtlineare Trendrechnung • Zeitreihenanalyse einschließlich linearem Trend, Konjunktur-Komponente und Saisonkomponente <p>Statistik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der deskriptiven Statistik, einschließlich Parameter der Lage und Breite einer Verteilung, Korrelationskoeffizient, Regression • Kombinatorik • Wahrscheinlichkeitsrechnung, Definition Wahrscheinlichkeit, bedingte Wahrscheinlichkeit, Und- / Oder- Verknüpfung • Verteilungen (hypergeometrisch, Binomial, Poisson, Normal, integrale Normalverteilung), Konfidenzintervalle, • Grundlagen von Hypothesen-Tests, einseitig und zweiseitig 							
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>keine</p>							
5	<p>Prüfungsgestaltung</p> <p>Klausur</p>							

6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Johannes Schwanitz
9	Sonstige Informationen

2. Semester

Personalrecht II - (Öffentliches Dienstrecht II: Beamtenrecht)								ModulID M 2.1 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Unterschiede zwischen dem Beamtenrecht und dem Arbeitsrecht zu benennen und für bestimmte Einsatzgebiete in Abwägung der Vorteile und Nachteile beider Rechtsregime eine Auswahl zu treffen. Sie können die Verteilung der Entscheidungszuständigkeiten im Beamtenrecht überblicken. Sie können die neuere Entwicklung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen erläutern und können abschätzen, welche Entwicklungen für die Kommunen von Belang sind. Für wichtige Problemkonstellationen können sie eine begründete Auswahl aus dem beamtenrechtlichen Instrumentarium treffen. Sie können das Personalvertretungsrecht für den Normalfall handhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie können die Unterschiede zwischen dem Beamtenrecht und dem Recht der privatrechtlich Beschäftigten hinsichtlich Begründung und Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Kommune und dem Bediensteten benennen und skizzieren, welchen rechtlichen Bindungen die Kommune jeweils unterliegt. Sie können davon ausgehend begründet eine Entscheidung für die Besetzung bestimmter Positionen treffen. • Sie können die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Beamtenrechts und die unterschiedlichen Gesetzgebungszuständigkeiten sowie die Verteilung der beamtenrechtlichen Entscheidungszuständigkeiten in der Kommune ausführen. • Am Beispiel der leistungsbezogenen Elemente in der Vergütung und der Änderungen im Versorgungsrecht können sie die wichtigen beamtenpolitischen Akteure benennen und ihre Interessen erkennen. Sie können die kommunalen Interessen bestimmen und in diesem Spektrum verorten. • Sie sind in der Lage anzugeben, welche Instrumente das Beamtenrecht bereithält, wenn Beamte zeitweise ihre Arbeitsleistung ganz oder teilweise reduzieren wollen und wenn die Kommune Aufgaben auf Anstalten oder Eigengesellschaften überträgt und können daraus eine im Einzelfall angemessene Auswahl treffen. • Sie können die wichtigen Elemente des Personalvertretungsrechts benennen und diese in den praktisch regelmäßig vorkommenden Fällen anwenden. 							
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede Beamtenverhältnis/Arbeitsverhältnis • Verfassungsrechtliche Grundlagen des Beamtenrechts <ul style="list-style-type: none"> - Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten • Garantie des Berufsbeamtentums • Beamtenverhältnis: <ul style="list-style-type: none"> - Begründung und Beendigung - Rechte und Pflichten des Beamten - Abordnung, Versetzung und Umsetzung • Organzuständigkeit für beamtenrechtliche Entscheidungen • Personalvertretung 							

4	Teilnahmevoraussetzungen keine
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke
9	Sonstige Informationen

Kommunalrecht II - Reichweite und Organisation kommunalen Handelns								ModulID M 2.2 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Studierenden können die rechtlichen Vorgaben kommunalen Handelns einordnen und sie praktisch anwenden. Sie können die verschiedenen Organisationsformen unterscheiden. Sie sind in der Lage, vorhandene organisatorische Gestaltungen zu bewerten und Lösungen für neue Aufgabenstellungen zu entwerfen. Im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • Sie können die Einordnung der Kommunalverwaltung in die föderale Ordnung beschreiben und erklären, wie sich diese im Kommunalrecht auswirkt. • Sie können gesetzliche Vorgaben anhand der Selbstverwaltungsgarantie und der anderen verfassungsrechtlichen Sicherungen der kommunalen Selbstverwaltung beurteilen. • Sie können kommunalpolitische Vorhaben an den rechtlichen Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden prüfen. • Sie können die verschiedenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen kommunalen Handelns benennen und ihre Vor- und Nachteile bewerten. • Sie können die Auswahl und Ausgestaltung privatrechtlicher Organisationsformen anhand der kommunalrechtlichen Vorgaben beurteilen. • Sie können die Vor- und Nachteile sowie die verschiedenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit bezeichnen und zweckmäßige organisatorische Lösungen für vorgegebene Aufgabenstellungen konzipieren. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung • Begriff und Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung • Öffentlich-rechtliche Organisationsformen <ul style="list-style-type: none"> - Regiebetrieb - Eigenbetrieb - Anstalt/Kommunalunternehmen • Privatrechtliche Organisationsformen und ihre Zulässigkeit • Kommunale Gemeinschaftsarbeit • Umwandlungsrecht 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke							
9	Sonstige Informationen							

Externes Rechnungswesen								ModulID M 2.3 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Studierenden sind nach Abschluss der Lehrveranstaltung in der Lage, Aufbau und Inhalt des externen Rechnungswesens vor dem Hintergrund der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetze wiederzugeben und die Verknüpfung von Buchführung und Jahresabschluss zu erkennen. Die Studierenden sind befähigt, neben den grundlegenden Kenntnissen der Rechnungslegung nach HGB auch Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von eher kapitalmarktorientierten Unternehmen zu verstehen. Sie sind insbesondere in der Lage, im Rahmen der doppelten Buchführung Bilanzen und Jahresabschlüsse zu erstellen. Sie können bilanzpolitische Möglichkeiten und deren Auswirkungen auf den Jahresabschluss verstehen. Sie sind in der Lage, einen Jahresabschluss nach HGB-Rechnungslegung zu erkennen. Ebenso sind die Studierenden befähigt, den Aufbau und Inhalt des externen Rechnungswesens (NKF) vor dem Hintergrund der GemHVO und GO anzuwenden und kritisch zu beurteilen.							
3	Inhalte Grundlegend für die Betriebswirtschaftslehre sind die Darstellung von Geschäftsvorfällen in der Finanzbuchhaltung sowie die Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss. In dieser Veranstaltung werden die für die Ersteller und Adressaten erforderlichen Grundlagen vermittelt. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang die Unterschiede der Bilanzierung und Bewertung in Handels- und Steuerbilanz erläutert. In diesem Zusammenhang werden auch Grundlagen der Jahresabschlussanalyse gelehrt. <ul style="list-style-type: none"> • Die Auswirkung von Geschäftsvorfällen auf die Bilanz in konsumtiven und investiven Bereichen • Buchungen im Handelsbetrieb und im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) • Besonderheiten des externen Rechnungswesens im NKF • Bilanzierung und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens • Bilanzierung und Bewertung der Passiva • Grundlagen des handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlusses sowie im NKF • Abschlussanalyse, insbesondere Erfolgs- und Liquiditätsanalyse • Grundzüge der Konzernrechnungslegung 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							

8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Johannes Schwanitz
9	Sonstige Informationen

Human Resource Management II								ModulID M 2.4 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Fallstudien Rollenspiele mit Videofeedback	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Studierenden befähigt, <ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung der Führung für die Organisationsentwicklung zu begründen. • grundlegende theoretische Konzepte zur Führung sowie aktuelle Ansätze der Führungsforschung zu benennen. • können Führungsansätze hinsichtlich organisatorischer und aktueller gesellschaftlicher Anforderungen zu bewerten. • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Ansätze der Führungsforschung • Anforderungen an Führung aufgrund aktueller gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und im Rahmen des Veränderungsmanagements • Als Coach und Mentor in der Führung von Mitarbeitern agieren 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder Präsentation							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Öhschlegel-Haubrock /Prof. Dr. Schwanitz							
9	Sonstige Informationen							

Rechtswissenschaft als Entscheidungswissenschaft								ModulID M 2.5 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	Einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vortrag, Gespräch, Gruppenarbeit, Textanalyse in Einzelarbeit		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, - rechtliche und politische Elemente von Entscheidungen in der kommunalen Praxis zu unterscheiden. - für die Gewinnung der benötigten Informationen zur Beantwortung von Rechtsfragen geeignete Informationsquellen auszuwählen und ihre Wahl zu begründen. - die rechtliche Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen für das kommunale Verwaltungshandeln einzuschätzen. - die Qualität rechtswissenschaftlicher Texte zu beurteilen und ihr Urteil zu begründen. - juristische Probleme als solche der Rechtsfindung oder der Rechtsgestaltung zu qualifizieren. - Lösungen für Aufgaben der Rechtsgestaltung aus der kommunalen Praxis zu entwickeln. - über die Notwendigkeit der Beiziehung externen juristischen Sachverständes zu entscheiden. - organisatorische Modelle für die verwaltungsinterne Nutzung juristischer Expertise zu entwickeln.							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Recht und Politik • Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung • Methoden und Hilfsmittel der Rechtsgestaltung • Juristische Textgattungen • Binnenstrukturen der Rechtswissenschaft • Qualitätskriterien für rechtswissenschaftliche Arbeiten • Organisationsmodelle juristischen Sachverständes in der Verwaltung 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Präsentation oder Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke							
9	Sonstige Informationen							

3. Semester

Vergabe-, Subventions- und Beihilferecht und EU-Förderung								ModulID M 3.1 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen							
	<p>Die Studierenden sind am Ende des Semesters in der Lage, die Grundlagen des Vergabe-, Subventions- und Beihilferechts zu beschreiben, soweit diese für die kommunale Ebene von Bedeutung sind, und können sie auf Praxisfälle anwenden. Sie können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rechtsquellen des Vergabe- und des Beihilferechts auf EU-, Bundes und Landesebene (Subventionsrecht als Wirtschaftsförderungsrecht; Beihilferecht als Teil des EG-Wettbewerbsrechts) benennen, • die Bedeutung des Subventionsbegriffs und des Subventionsverhältnisses sowie des Beihilfebegriffs (Art 87 Abs.1 EGV) für die kommunale Anwendung erläutern, • die Grundsätze und die Stationen der verschiedenen Vergabeverfahren („offene“ und „nicht-offene“ sowie Verhandlungsverfahren und Rahmenvereinbarungen jeweils im „Ober“- und „Unter“- Schwellenbereich) zur Beschaffung von Leistungen und Diensten für die öffentliche Verwaltung unterscheiden und handhaben, • zwischen zivil- und öffentlich-rechtlichen Vergabe- und Rückabwicklungsvorschriften (je nachdem, ob ein öffentlich- oder privatrechtlicher Vertrag zugrunde liegt) unterscheiden. • die Bedeutung gemeinschaftsrechtlicher Beihilfekontrollverfahren oder nationaler Subventionsvergabeverfahren (Bewilligungsbescheid, vorläufige Bewilligung, Zusagen, Abwicklung der Subvention) für die Kommune einschätzen, • die Möglichkeiten und Mechanismen des Rechtsschutzes in Vergabe- und Subventionsverfahren (insbes.: Vergabekammern, Schiedsgerichtsverfahren, Rückabwicklung deutscher Subventionen, Aufhebungsentscheidung und Erstattungsanspruch, Rückabwicklung gemeinschaftswidriger Subventionen) benennen und ihre Bedeutung einschätzen, • die Verfahren des Rechtsschutzes und der Rechtskontrolle bei Subventionsvergaben (Kontrollzuständigkeiten des EuGH und der deutschen Gerichtsbarkeit, Zugang zur Rechtskontrolle z.B. bei Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung, Konkurrentenklage) unterscheiden und ihre Bedeutung für die Kommune angeben. 							
3	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Subventionsrecht (Begriff, Formen, Gesetzesvorbehalt, Verfahren) • Unionsrechtliche Grundlagen des Vergabe- und Beihilferechts • Vergaberechtsregime • Verfahrensarten und Verfahrensablauf • Unionsrechtliche und nationale Kontrollinstanzen und –verfahren • Rückabwicklung rechtswidriger Vergaben und europarechtswidriger Beihilfen 							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	Module M 1.2. und M 2.2							
5	Prüfungsgestaltung							
	Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	Bestehen der Modulprüfung							

7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Hoffmann
9	Sonstige Informationen

Steuerrecht								ModulID M 3.2 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Studierenden können einschätzen, in welchen Fällen eine Steuerpflicht der Kommunen und ihrer öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Beteiligungen entstehen kann und welche Bedeutung das Steuerrecht für kommunale Entscheidungen hat. Im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden können die für Betriebe gewerblicher Art und kommunale Eigengesellschaften bedeutsamen Regeln des Körperschaftssteuerrechts sowie die umsatzsteuerrechtlichen Grundlagen der Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts und die Grundzüge des Rechts der Grunderwerbsteuer definieren. - Sie können erklären, warum steuerrechtliche Vorgaben organisatorische Gestaltungsentscheidungen der Kommunen maßgeblich mitbestimmen und können die steuerlichen Folgen solcher Entscheidungen für typische Konstellationen abschätzen. - Sie können mit dem Gemeinnützigkeitsrecht im Rahmen der steuersparenden Organisation kommunaler Aufgabenwahrnehmung und bei der Gewährung von Zuwendungen Privater umgehen. - Sie können beurteilen, in welchen Fällen die Beziehung von spezifischem Sachverstand bei kommunalen Entscheidungen zweckmäßig ist. 							
3	Inhalte Grundlagen und kommunalrelevante Bereiche des Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrechts und der steuerlichen Gemeinnützigkeit.							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Präsentation							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke							
9	Sonstige Informationen							

Haftungs- und Versicherungsrecht auf kommunaler Ebene								ModulID M 3.3 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, die Normen des Staatshaftungsrechts und das Versicherungssystem der Kommunalverwaltung zu erfassen und auf praktische Fragestellungen anzuwenden.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, das Staatshaftungsrecht in seiner Entwicklungsgeschichte und seinen geltenden Rechtsgrundlagen zu überblicken. • Sie sind in der Lage, den Amtshaftungsanspruch als Haftung für die Verletzung hoheitlicher Pflichten (§ 839 BGB, Art 34 GG) zu erkennen. • Sie können differenzieren zwischen Ansprüchen auf Schadensersatz (Entschädigungsansprüchen für die Beeinträchtigung von Eigentum/Enteignung und enteignungsgleicher Eingriff), Aufopferung, Folgenbeseitigung, Unterlassung und Erstattung; • Sie können, Ansprüche aus privatrechtlichem (fiskalischen) Handeln der Verwaltung erkennen und bearbeiten. • Sie sind in der Lage zu erkennen, unter welchen Voraussetzungen ein Regress gegen Amtsträger möglich ist. • Sie können beurteilen, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Haftung für Verstöße gegen europäisches Gemeinschaftsrecht entsteht. • Sie beherrschen Risikomanagement und Analyse des bestehenden Versicherungsschutzes (Risikoerkennung/Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts/Risikostrategie (Was muss versichert werden?)/ Bedarf an Spezialversicherungen/Grobkonzept Versicherungsschutz. • Sie können einschätzen, dass Vertragsverwaltung, Schadensachbearbeitung und Maßnahmen der Schadensprävention laufende Aufgabe von Verwaltung ist. • Sie können Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für versicherungsrelevante Punkte (z. B. Gebäudeversicherung/ Inhaltsversicherungen) einschätzen und durchführen. 							

3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Staatshaftungsrecht • EU-Recht • Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht • Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) • Versicherungsrecht • öfftl. Schadensersatzrecht • Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
4	Teilnahmevoraussetzungen Module M 1.2 und M 2.2
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Präsentation
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Hoffmann
9	Sonstige Informationen

Geschäftsprozesse/Projektmanagement								Modul ID M 3.4 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Seminar/Projekt		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen							
	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Prozesse in der öffentlichen Verwaltung zu dokumentieren, zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, Prozesse zu optimieren. Sie können die Grundprinzipien des Projektmanagements definieren.</p> <p>Abschließend sind die Teilnehmer befähigt, die Grundprinzipien an einem praktischen Prozess nach Möglichkeit aus ihrer eigenen öffentlichen Institution anzuwenden.</p> <p>Abschließend besitzen die Studierenden die Fähigkeit, Projekte zur Prozessreorganisation zu managen.</p>							
3	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessorganisation • Geschäftsprozessmanagement • Gestaltung von Geschäftsprozessen • Instrumente zur Leistungssteigerung von Geschäftsprozessen 							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5	Prüfungsgestaltung							
	Klausur und/oder Präsentation							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							
8	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Schwanitz							
9	Sonstige Informationen							

Räumliche Planung								ModulID M 3.5 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung räumlicher Planung und einzelner Planungsverfahren für die Entwicklung von Gemeinden und Kreisen sowie der Instrumente zu ihrer Sicherung und Verwirklichung zu erklären und können deren Bedeutung für eigene Vorhaben der Kommune erkennen und die Möglichkeiten, mit denen auf fremde Planungen Einfluss genommen werden kann, nutzen. Im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden können die Instrumente der räumlichen Gesamtplanung auf der Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes unterscheiden und die rechtliche Bedeutung von Vorgaben auf der einzelnen Ebene angeben. - Sie können den Anwendungsbereich, die rechtliche Bedeutung und den Ablauf von Fachplanungen einschätzen und sind in der Lage, die Interessen der Kommune dabei geltend zu machen. - Sie können die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung in den verschiedenen Verfahren prüfen und die erforderlichen Handlungsschritte der Verwaltung planen. - Sie können die Chancen der Kommune, gerichtlich gegen belastende Planungen Dritter und die Chancen Dritter, gegen Planungen der Kommune vorzugehen, beurteilen. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanungsrecht • Raumplanung • Fachplanung • Kommunaler Rechtsschutz gegen Planungen 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke							
9	Sonstige Informationen							

4. Semester

Rechtsschutz für die kommunale Ebene								ModulID M 4.1 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden sind am Ende des Semesters befähigt, die Grundlagen des Rechtsschutzes auf der kommunalen Ebene wiederzugeben und können diese auf Praxisfälle anwenden. Sie können wesentliche Elemente des Verwaltungsprozessrechts benennen, soweit es für kommunale Angelegenheiten von Belang ist. Im Einzelnen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, den Inhalt des Selbstverwaltungsrechts und der Selbstverwaltungsangelegenheiten (Art 28 Abs.2 GG) als grundlegende Rechtsposition einer Kommune zu benennen.</p> <p>Sie können differenzieren zwischen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht (förmliche Beanstandung/Widerspruch/ Anfechtungsklage) und der Fachaufsicht (Weisung/innerdienstliche Maßnahmen ohne VA-Qualität).</p> <p>Ferner können sie differenzieren zwischen den unterschiedlichen Rechtsschutzmöglichkeiten, je nachdem, ob es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommune, staatliche Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben nach Weisung handelt.</p> <p>Sie können die Bedeutung, die verschiedene Klagearten besitzen (z.B. Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht; Feststellungsklage auf Sitzungsteilnahme oder proportionale Besetzung von Ausschüssen; allgemeine Leistungsklage auf Aufhebung eines Ratsbeschlusses etc.) unterscheiden.</p> <p>Sie sind in der Lage zu differenzieren zwischen dem Normenkontrollverfahren gegen untergesetzliche staatliche Eingriffe (insbes. durch Satzung) in das Selbstverwaltungsrecht der Kommune (§ 47 VwGO), dem landesverfassungsrechtlichen Verfassungsbeschwerdeverfahren (Art 75 Nr.4 LV - NRW i.V. m. § 12 Nr.8, § 52 VGHG – NRW) und dem Kommunalverfassungsstreit als Organstreitverfahren (Inter- oder Intraorganstreit).</p> <p>Sie kennen die Bedeutung des Petitionsrechts (Art 17 GG) für die Kommune.</p> <p>Sie können die Möglichkeit (und die Subsidiarität) des Verfassungsbeschwerdeverfahrens der Kommune (Art 93 Abs.1 Nr. 4 b GG) bei Verletzung des Art 28 Abs. 2 GG durch Bundes- oder Landesrecht erkennen.</p> <p>Sie sind befähigt, mit Anwälten/Rechtsvertretern als Vertretern der Kommune zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.</p>							
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtlicher Schutz des Selbstverwaltungsrechts • Aufgabenarten und Rechtsschutz • Verwaltungsgerichtliche Klagearten • Kommunalverfassungsstreitverfahren • Petitionsrecht • Verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Normenkontrolle • Anwaltliche Mandate und Anwaltsvergütung 							

4	Teilnahmevoraussetzungen Module M 1.2, M 2.2., M 3.1 und M 3.2
5	Prüfungsgestaltung Hausarbeit oder mündliche Prüfung
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke
9	Sonstige Informationen

VWL / Wirtschaftspolitik als Gestaltungsaufgabe								ModulID M 4.2 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Vorlesung	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Probleme zu analysieren, die sich beim Entwurf und bei der Durchführung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, einschließlich ihrer finanzpolitischen Rückwirkungen, ergeben. Die Auseinandersetzung mit dem konkreten Beispiel Konjunkturpolitik befähigt die Studierenden nachzuvollziehen, auf welchen Ebenen die verschiedenen Gebietskörperschaften beim Entwurf und der Durchführung wirtschaftspolitischer Impulse beteiligt sind. Somit können die Studierenden Struktur und Ablauf der Maßnahmen auch auf andere Bereiche übertragen. Sie können kategorisieren, welche Ursachen Konjunkturschwankungen haben und sie können ableiten, mit welchen Maßnahmen gegengesteuert werden kann. Die Studierenden sind in der Lage, Instrumente antizyklischer Fiskalpolitik kritisch zu reflektieren und alternative Szenarien zu entwerfen.							

3	<p>Inhalte</p> <p>Die Veranstaltung ist in drei Teile gegliedert, die aufeinander aufbauen. <i>Teil 1: Begründung, Ausgestaltung und Erfahrungen mit der antizyklischen Konjunkturpolitik in Deutschland</i></p> <p>Definition von Konjunkturschwankungen, Amplitude und Frequenz dieser Schwankungen sowie Phasen des Konjunkturzyklus Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes: Messung und Zusammenhang der Realisationsgrade mit dem Konjunkturzyklus Ursachen von Konjunkturschwanken I: Kinetische Darstellung des Wirtschaftskreislaufs anhand von Ex-post-Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) Ursachen von Konjunkturschwankungen II: Versagen des Zins- und des Wechselkursmechanismus beim Ausgleich der Ex-ante-Werte von Expansions- und Kontraktionsgrößen Funktionsweise des Einkommensmechanismus: Ermittlung und Erklärung der Normalverhaltensfunktionen der Kontraktionsgrößen und der Planwerte der Expansionsgrößen Ermittlung der Endnachfragewerte bei Realisation der Plan-Expansionsgrößen Instrumente des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes Ermittlung der Staatsausgabenhöhe bei antizyklischer Fiskalpolitik und vorgegebenem Endnachfrageziel sowie gegebenen Schätzwerten für die wahrscheinliche Höhe der privaten Nettoinvestitionen sowie des Exports Schwachstellen einer antizyklischen Politik Alternativen zur antizyklischen Fiskalpolitik; Funktionsweise von Schuldenbremse und Stabilitätsrat</p>
3	<p>Inhalte</p> <p><i>Teil 2: Struktur wirtschaftspolitischer Probleme und Good-governance-Regeln zu ihrer Lösung</i> Überblick über die Struktur wirtschaftspolitischer Probleme Zielproblematik und Good-Governance-Regeln dazu Trägerproblematik und Ziel-Mittel-Zuordnung sowie Good-Governance-Regeln dafür Mittelproblematik und Good-Governance-Regeln dazu Reaktionsproblematik und Good-Governance-Schlussfolgerung Diagnose- und Prognoseproblematik und Good-Governance-Schlussfolgerung Weitere Good-Governance-Regeln Schema zur Legitimation (und damit auch Konstruktion und Kritik) wirtschaftspolitischer Maßnahmen (ML-Schema) <i>Teil 3: Beispielaufgabe zur Anwendung des ML-Schemas</i></p>
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>keine</p>
5	<p>Prüfungsgestaltung</p> <p>Klausur oder mündliche Prüfung</p>
6	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points</p> <p>Bestehen der Modulprüfung</p>
7	<p>Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):</p> <p>Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW</p>
8	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Dipl.-Volksw. Axel Baumann</p>
9	<p>Sonstige Informationen</p>

Finanzwirtschaft								ModulID M 4.3 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen							
	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, die komplexe bundesdeutsche Finanzverfassung sowie das System der haushaltswirtschaftlichen Regeln zu verstehen und konstruktiv zu diskutieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Verteilung von Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen auf die föderalen Ebenen im Bundesstaat zu erläutern und können ihre ökonomische Rationalität analysieren, • die vertikalen und horizontalen Elemente des Bund-Länder-Finanzausgleichs und des Kommunalen Finanzausgleichs zu benennen und können sie hinterfragen, • sozio-ökonomische Wirkungsketten auf kommunale Aufwendungen und Erträge nachzuvollziehen und zu bilden, • jeweils aktuelle Reformansätze für den Föderalismus und die Gemeindefinanzen zu bewerten sowie unterschiedliche Interessenlagen der politisch-administrativen Akteure bei der Gestaltung zu erkennen, • Reaktionsmöglichkeiten auf Herausforderungen für die kommunale Haushaltspolitik aufzuzeigen und Handlungsstrategien zu entwickeln, • Konzepte der Nachhaltigkeit der Finanz- und Haushaltspolitik aufzuzeigen, • Möglichkeiten der Steuerung eines kommunalen Haushalts in den Phasen der Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung zu erörtern. 							
3	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Verteilung der Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen auf die föderalen Ebenen im Bundesstaat • die vertikalen und horizontalen Elemente des Bund-Länder-Finanzausgleichs und des Kommunalen Finanzausgleichs • sozio-ökonomische Wirkungsketten auf kommunale Aufwendungen und Erträge • aktuelle Reformansätze für den Föderalismus und die Gemeindefinanzen • Herausforderungen für die kommunale Haushaltspolitik • Konzepte der Nachhaltigkeit der Finanz- und Haushaltspolitik • Steuerung eines kommunalen Haushalts in den Phasen der Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung 							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5	Prüfungsgestaltung							
	Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							

8	Modulbeauftragte/r Dr. Funke
9	Sonstige Informationen

Planung und Controlling								ModulID M 4.4 VWA MS	
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau	
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.	
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit		Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h		95 h	Vorlesung		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, das Instrumentarium des operativen und des strategischen Controllings mit einem Schwerpunkt auf kostenorientierter Entscheidungsunterstützung darzustellen. • Aufbauend auf den Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung können die Studierenden komplexe Praxisfälle in Modellen abbilden und Anwendungen der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung kritisch beurteilen und auswerten. • Sie sind in der Lage, die grundlegenden Methoden für ein Verwaltungscontrolling umzusetzen. • Die Studierenden können wertorientierte Steuerungssysteme wie die Balanced Scorecard entwickeln und ihre Herausforderungen bei der Umsetzung einschätzen. • Die Studierenden sind in der Lage, die Notwendigkeit der Planung und den Planungsprozess für Verwaltungen zu erkennen. • Sie können die Methoden der strategischen Planung anwenden. • Weiterhin können sie die Methoden der operativen Planung verstehen und umsetzen. • Im Ergebnis verfügen die Studierenden über die Kompetenz, eigenständig Planungsprozesse in Betrieben durchzuführen. 								
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - Controllinginstrumente - Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung - Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung - Planung und Planungsprozesse im Controllingbereich, die Methoden der operativen und strategischen Planung 								
4	Teilnahmevoraussetzungen keine								
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder Hausarbeit								

6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Johannes Schwanitz
9	Sonstige Informationen

Neue Investitions- und Finanzierungsmodelle								ModulID M 4.5 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbststudium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorlesung, Übungen		25	deutsch
2	<p>Die Teilnehmer der Lehrveranstaltung verfügen bei Abschluss über das Verständnis für finanzwirtschaftliche Aufgabenstellungen in Unternehmen und Verwaltungen und gewinnen grundlegende Kenntnisse zu deren Lösungen. Die Teilnehmer sind befähigt, die Zusammenhänge zwischen Kapitalverwendung und Kapitalbeschaffung und die Aufgaben, Funktionen und Ziele der Investitions- und Finanzierungsrechnung verstehen und anwenden zu können. Sie können investitions- und finanzwirtschaftliche Fragestellungen (Vorgänge der Kapitalbeschaffung und -verwendung) in Unternehmen und Verwaltungen einordnen und verfügen über die grundlegenden Kenntnisse zu deren Lösung.</p> <p>Die Teilnehmer verfügen über die Kompetenz, die Vorteilhaftigkeit von einzelnen Investitionsvorhaben zu beurteilen und eine Auswahl zwischen alternativen Investitionsmaßnahmen zu treffen. Sie sind befähigt, den Kapitalbedarf zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität zu ermitteln und Instrumente zur Kapitalbeschaffung und die Strukturierung der Kapitalbeschaffung zu beurteilen. Gefördert wird hierbei insbesondere wirtschaftliches und vernetztes Denken sowie die Einbeziehung einer rentabilitätsorientierten Bewertung in allen Tätigkeits- und Entscheidungsbereichen.</p>							
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen. betriebswirtschaftlicher Investitionsentscheidungen • Statische Investitionsrechenverfahren • Dynamische Investitionsrechenverfahren • Neuere Ansätze zur Investitionsrechnung • Einbeziehung von Unsicherheit in Investitionsentscheidungen • Grundlagen betriebswirtschaftlicher Finanzierungsentscheidungen • Ermittlung des Kapital- und Liquiditätsbedarfs • Lang- und kurzfristige Fremdfinanzierung • Sonderformen der Finanzierung z.B. Venture Capital, Leasing, Factoring, Swaps, Public-Private-Partnership etc. • Mischformen der Finanzierung • Innovative Finanzierungsinstrumente 							
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen Modul 2.3, Externes Rechnungswesen</p>							
5	<p>Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung</p>							
6	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung</p>							
7	<p>Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW</p>							

8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Johannes Schwanitz
9	Sonstige Informationen Einsatz von MS Excel für die Modellierung und Berechnung der Investitionskalküle

5. Semester

Masterthesis und Kolloquium								ModulID M 5.1 VWA MS
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	500h	20	5.Sem.	ganzjährig	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Workload		Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache	
	Masterarbeit (15 ECTS) Kolloquium (5 ECTS)	375h 125h					deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Bei Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem eigenen Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Studierenden verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in mehreren Spezialbereichen. Sie sind befähigt im Rahmen der Masterarbeit komplexe und vertiefte Sachverhalte zu bearbeiten.							
3	Inhalte Masterthesis (ca. 108.000 Zeichen incl. Leerzeichen) und Kolloquium (1/2 Stunde)							
4	Teilnahmevoraussetzungen Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf drei, mit einer Wertigkeit von mit nicht mehr als 15 ECTS-Punkten, bestanden hat. Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium und die Vergabe von ECTS ist die Bewertung der Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Darüber hinaus müssen alle Modulprüfungen bestanden sein.							
5	Prüfungsgestaltung Masterthesis (ca. 108.000 Zeichen incl. Leerzeichen) und Kolloquium (1/2 Stunde) – Beide Teilleistungen werden gewichtet und zur Modulprüfungsleistung kumuliert.							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Public Administration (M.A.) VWA MS + TAW							
8	Modulbeauftragte/r Studiengangsleitung bzw. Stellvertretung							
9	Sonstige Informationen -							